Donnerstag, 6. September 2001

VORSCHLAG DES RATES	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Abänderung 14 *Anhang II Einleitung Absatz 3*	
Unbeschadet des Anhangs I Teil 2 Nummer 8 dürfen dem Honig weder Pollen noch honigeigene Bestandteile entzogen werden, es sei denn, dass dies beim Entziehen von anorganischen oder organischen Fremdstoffen unvermeidbar ist.	***Es ist verboten, dem Honig eigene Bestandteile oder Pollen zu entziehen.***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Honig (8701/2000 – C5-0347/1999 – 1996/0114(CNS))

(Verfahren der Konsultation – erneute Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags des Rates (8701/2000),

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(1995) 722) ([1]),

– unter Hinweis auf seine Stellungnahmen vom 14. Januar 1998 ([2]) und 4. Mai 1999 ([3]),

– vom Rat gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0347/1999),

– gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0217/2001),

1. billigt den so abgeänderten Vorschlag des Rates;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 231vom 9.8.1996, S. 10.
([2]) ABl. C 34 vom 2.2.1998, S. 86.
([3]) ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 91.